

Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof Altenmarkt:

- **Sämtliche Grabstätten und Urnennischen bleiben Eigentum der Pfarrkirche Altenmarkt. Es wird nur das Nutzungsrecht vergeben.**
- Das Nutzungsrecht wird auf 10 Jahre vergeben. Eine Verlängerung kann gewährt werden und geschieht durch Weiterzahlung der Grab- und Urnengebühr.
- Durch die Verleihung des Nutzungsrechtes wird kein privates Recht an der Grabstätte erworben, insbesondere nicht an einer bestimmten Grabstätte.
- Das Nutzungsrecht eines Familiengrabes kann nur innerhalb der Familie bis zum zweiten Verwandtschaftsgrad und nur auf eine Person übertragen werden.
- Die Weitergabe bzw. Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ungültig.
- Das Nutzungsrecht erlischt:
 1. wenn das Nutzungsrecht nicht durch rechtzeitige Bezahlung verlängert wurde,
 2. wenn die Grabstätte nicht den Vorschriften gemäß angelegt und nicht entsprechend gepflegt wird. Nach erfolgloser Aufforderung erlischt das Nutzungsrecht und die Friedhofsverwaltung kann das Grabmal auf Kosten des bisher Berechtigten entfernen.
- Die Grab- oder Urnengebühr wird vom Pfarrkirchenrat festgesetzt und alle mind. für vier Jahre im Voraus eingehoben.
- Die Zuteilung eines neuen Grabes erfolgt ausnahmslos durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit dem Pfarrer und dem Totengräber.
- Die Ruhezeit (nächste Wiederbelegung) hängt von der Grabgröße und Gegebenheit ab; bei Einzelgräbern jedoch mind. 15 Jahre.
- Die Errichtung einer Gruft ist nicht gestattet.
- Urnen werden entweder in bereits vorhandenen Gräbern oder in die dafür vorgesehenen Urnennischen beigesetzt.
- In ein Grab dürfen nur Urnen aus Naturstoff beigesetzt werden, die biologisch abbaubar sind.
- Kränze und Gebinde sind in angemessener Zeit – bis zu 1 Monat nach dem Begräbnis - in den dafür vorgesehenen Bioabfallcontainer zu entsorgen.
- Alle Gräber müssen spätestens 24 Monate nach der Beerdigung fertig hergerichtet, d.h. mit Grabstein od. Schmiedeeisenkreuz versehen, und laufend instand gehalten werden.
- Der Grabnutzer ist für die Sicherheit und Pflege der Grabgestaltung verantwortlich.
- **Grabmäler auf dem geweihten Friedhof sollen Zeichen der christlichen Hoffnung sein. Das Grabmal muss sich in Material und Gestaltung dem Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Das Kreuz, das Zeichen der Hoffnung, sollte auf keinem Grab fehlen.**
- **Jede Neugestaltung einer Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung zur Genehmigung vorzulegen. Grabgestaltung: Naturstein – allseitig handwerksgerecht bearbeitet - oder Kreuze aus Schmiedeeisen.**
- **Bei Verwendung anderer Metalle oder Techniken muss vorher die Zustimmung der Friedhofsverwaltung eingeholt werden.**
- Vor Auflassen eines Grabes oder einer Urnennische ist mit der Friedhofsverwaltung – Pfarrbüro – Rücksprache zu halten.
- Die Kosten für das Auflassen der Grabstelle sind vom Grabnutzer zu tragen.
- Einfriedungen, Denkmale, Kreuze etc. sind Eigentum der Nutzungsberechtigten und sind von diesen auf eigene Kosten zu entfernen.

**Der Friedhof ist die letzte Ruhestätte unserer lieben Verstorbenen.
Damit dieser eine würdige Stätte der Ruhe unserer Toten aber auch ein einladender Ort bleibt,
den man gerne besucht, sind folgende Regeln einzuhalten:**

- Max. Grabbreite für Einfachgrab: 90 cm
- Max. Grabbreite für Zweifachgrab: 130 cm
- Die Länge wird durch die jeweilige Grabreihe bestimmt (130 bis 150 cm)
- **Unfallsichere Verankerung – Bitte prüfen! (Eigenhaftung im Schadensfall)**
- Die Gesamthöhe darf 180 cm nicht überschreiten.
- Die Einfassungen sind nach jahreszeitlich bedingten Niveauveränderungen (durch Frost etc.) wieder auszurichten.
- **Die Innenfläche der Gräber ist zu bepflanzen - keine vollflächigen Marmorplatten!**
(Auch weiße Kiesflächen mit Blumenschüsseln sind erlaubt.)
- Kunstblumen und nichtchristliche Figuren od. Plastiken sind nicht gestattet.
- **Das Bepflanzen mit hochwachsenden Pflanzen und Sträuchern bzw. Bäumen ist nicht gestattet!**
- Sträucher und Pflanzen (z. B. Buchs & Efeu) dürfen Grabstein u. Einfassung nicht überwuchern.
- Der durch die Grabpflege anfallende Müll ist rechtzeitig und getrennt (Bio und Kunststoff) in den dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- Die Gerätschaft (Gießkanne, Schaufel, Schubkarre, Rechen, u. a. m.) sind ordnungsgemäß zurückzustellen (ev. Beschädigungen im Pfarrbüro melden).
- **Tiere sind im Friedhof nicht gestattet.**
- **Die Eingangstore sind immer zu schließen.**

Friedhofsordnung erhalten und akzeptiert

.....